OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603554/2/Bi

Datum:
Linz, 19. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau S C S, vom 4. Februar 2020 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ, PK Wels, vom 13. Jänner 2020, VStV/919302130154/2019, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung der StVO 1960 als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 17. Jänner 2020 zugestellten Bescheid wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 10. Jänner 2020 gegen die Strafverfügung vom 13. Dezember 2019, VStV/919302130154/2019, gemäß § 49 Abs 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG.

3. Die Bf macht unter Wiederholung ihres Antrages auf Herabsetzung der Strafe im Wesentlichen geltend, sie habe die Strafverfügung am 30. Dezember 2019 von der Post abgeholt und naturgemäß nicht vorher Einspruch erheben können. Sie hat ihre täglichen Verpflichtungen nach der Arbeit genau ausgeführt und dargelegt, sie habe keinen früheren Zeitpunkt gefunden, um die Post abzuholen. Sie hat ersucht, dieses Datum als Grundlage für die Fristberechnung zu nehmen, zumal sie das Rechtsmittel dann persönlich bei der LPD abgegeben habe.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
Gemäß Abs 3 dieser Bestimmung ist, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, die Strafverfügung zu vollstrecken.

Aus dem Verfahrensakt lässt sich ersehen, dass die Strafverfügung vom 13. Dezember 2019 der Bf laut Rückschein mit Beginn der Abholfrist am 18. Dezember 2019 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Sie hat die Strafverfügung am 30. Dezember 2019 abgeholt.
Der mit 10. Jänner 2020 datierte Einspruch ist mit dem Eingangsstempel 13. Jänner 2020 versehen, dh er ist an diesem Tag bei der LPD eingelangt.

§ 17 Abs 3 Zustellgesetz lautet:
„Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Laut Rückschein wurde die Strafverfügung erstmals am 18. Dezember 2019 zur Abholung bereitgehalten. Laut der der Bf zugegangenen „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Schriftstückes" war das Schriftstück von 18. Dezember 2019 bis 7. Jänner 2020 abholbereit. Auch wenn die Bf aus beruflichen Gründen keine Zeit für eine Abholung erübrigen konnte, erfolgte die Zustellung mit der Hinterlegung am 18. Dezember 2019 und begann die zweiwöchige Einspruchsfrist mit diesem Tag zu laufen, sodass sie – infolge des Feiertages am 1. Jänner 2020 – am 2. Jänner 2020 ablief. Daraus folgt, dass die Bf den Einspruch spätestens an diesem Tag zur Post geben oder bei der LPD abgeben hätte müssen.

Eine von der Bf beantragte individuelle Berechnung der gesetzlich vorgegebenen Frist ist nicht möglich, auch wenn die Weihnachtszeit vermehrte Arbeitsleistung erfordern mag. Die Bf hätte die zweiwöchige Frist nicht ab dem Tag der Abholung berechnen dürfen, sondern ab der Hinterlegung, auch wenn ihr damit tatsächlich nur drei Tage für die Erhebung des Einspruchs verblieben wären. Die Einbringung des Rechtsmittels am 13. Jänner 2020 war damit zweifellos und eindeutig verspätet und der Zurückweisungsbescheid rechtmäßig.

Die beantragte Strafherabsetzung setzt die rechtzeitige Einbringung des Rechtsmittels voraus. Da eine solche nicht erfolgt ist, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne auf die Strafhöhe näher eingehen zu können.
Allerdings besteht die Möglichkeit, die Bezahlung der Strafe in Teilbeträgen bei der belangten Behörde als Vollzugsbehörde zu beantragen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger